

Clearingstelle –  
Netzwerke zur Prävention  
von Kinder- und  
Jugenddelinquenz



**INFOBLATT NR. 71**

Systemsprenger/innen  
zwischen Hilfesystemen

Konstruktion einer Risikogruppe oder  
Anerkennung gesellschaftlicher Ent-  
wicklung? Überlegungen zu einem  
vielgestaltigen Phänomen.

## Systemsprenger/innen zwischen Hilfesystemen.

### Konstruktion einer Risikogruppe oder Anerkennung gesellschaftlicher Entwicklung? Überlegungen zu einem vielgestaltigen Phänomen.

Prof. Dr. Bärbel Bongartz, Kriminologin  
Professorin für Kriminologie an der IUBH  
Internationale Hochschule am Standort Hamburg  
b.bongartz@iubh-dualesstudium.de

#### Von der Vielgestaltigkeit eines sozialen Phänomens

Soziale Risikofaktoren für dissoziale Entwicklungen, die Kinder, Jugendliche und Heranwachsende nehmen können, sind aus unterschiedlichen Bereichen berichtet.

Nicht nur inkonsistentes Erziehungsverhalten<sup>1</sup>, emotionale Verwahrlosung und Deprivationserlebnisse gelten als solche Risikofaktoren. Auch Kriminalität in der Familie kann sich transgenerational fortsetzen. Dieses systemanalysierende Wissen ist nicht neu – nicht nur die Kriminologie und die Erziehungswissenschaft bzw. die Sozialpädagogik weisen lange auf empirische Befunde aus Studien und praktische Befunde aus dem Alltag der Jugendhilfe hin. Gleichzeitig scheint sich eine Gesellschaft überfordert im Umgang mit einem sehr kleinen Teil von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden zu sehen, die das sozialstaatlich vorgesehene Hilfesystem fordern. Schien zunächst fraglich, welche wissenschaftliche oder handelnde Disziplin zuständig ist, hat sich das Rätsel klar ausgeweitet zu Fragen von Finanzierung, Möglichkeiten von Vernetzung und der Anerkennung, dass es soziale Phänomene gibt, denen sich die Gesellschaft neu stellen muss.

Begriffe wie „Systemsprenger“ oder „Grenzgänger“ finden sich nicht mehr nur im Alltag der Fachkräfte der Sozialen Arbeit oder denen der Wissenschaft. Dem breiten Publikum ist das Phänomen aus einem Kinofilm bekannt geworden. Umso dringlicher erscheint eine differenzierende Betrachtung, die etymologisch beginnen kann: die Begriffe „Systemsprenger“ oder „Grenzgänger“ gehen auf die Worte „*schnellfüßig*“ (Gänger)<sup>2</sup>, „*springen lassen*“ (Sprengen)<sup>3</sup>, „*markierend*“<sup>4</sup> (Grenze) zurück. „Systemsprenger“ oder „Grenzgänger“ bewegen sich zwischen den verschiedenen und zahlreichen Hilfesystemen, die rechtlich vorgesehen sind. Die Straffälligenhilfe, die Jugendhilfe, die Psychiatrie und andere. *Schnellfüßig*, Grenzen *markierend* und das System *springen lassend*.

Das erfordert einen kritischen Blick auf die Vielgestaltigkeit des Phänomens und ein innovatives Arrangement mit fachlichen Animositäten.

---

<sup>1</sup> Vgl. Lösel, Stemmler, Beelmann & Jaurisch 2007, S. 358

<sup>2</sup> Kluge 2002, S. 329

<sup>3</sup> Kluge 2002, S. 870

<sup>4</sup> Kluge 2002, S. 372



## Der Blick auf strafrechtliche Intervention

Ein recht bequemer innenpolitischer Blick auf normabweichende Kinder und Jugendliche ist der, auf die sog. „pädagogisch nicht mehr Erreichbaren“ mit strafrechtlichen Konsequenzen, die unendlich erweiterbar scheinen, zu reagieren. Ein Beispiel ist der sog. Warnschussarrest (§ 16a JGG), dessen Erfolg nach Studienlage konstant fraglich ist.<sup>5</sup> Es gibt keine Hinweise darauf, dass ein Warnschussarrest konkret zu einem Sich-Abwenden von delinquenten bzw. kriminellen Verhalten beiträgt. Auch zum Instrument „Jugendarrest“ gibt es kaum belastbare Daten<sup>6</sup>.

Es gibt vorsichtige Anhaltspunkte dafür, dass der Warnschussarrest wirken könnte, wenn die Arrestbedingungen grundlegend reformiert würden<sup>7</sup>. Hinweise darauf, dass ein Warnschussarrest konkret zu einem Abwenden von der Kriminalität beiträgt, finden sich nicht. Höynck und Ernst (2018) weisen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass ein Grund dafür sein könnte, dass die Zielgruppe, für die der Warnschussarrest verhängt wird, unbestimmt ist. Vielmehr werde er als Mittel eingesetzt, „wenn in der Wahrnehmung der Entscheider Alternativen fehlen oder bereits erfolglos probiert wurden“<sup>8</sup>.

Eine andere Idee im Umgang mit „den Schwierigen“ ist in der Logik strafrechtlicher Konsequenzen die immer wieder hervorgezerrte Forderung nach der Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze.

Damit hält sich in der innenpolitischen Reaktionsweise das ermüdende Instrument des „Symbolisches Strafrechts“, das sich aus dem Verzicht auf bislang übliche empirische Forschung zugunsten einer symbolischen Funktion von Strafe bedient<sup>9</sup>.

Es wirkt aber nicht.

Es wirkt insbesondere nicht, wenn der absolute Grundsatz *nulla poena sine lege* (dt.: „Keine Strafe ohne Gesetz“), den es stets zu wahren gilt, Anwender/innen vor ganz andere Herausforderungen stellt. Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Pädagogische Unerreichbarkeit ist nicht strafbewehrt, es stellen sich also neue Fragen.

## Maßregelvollzug

Auf den ersten Blick scheint die Sachlage leichter, wenn o. g. multiple Risikofaktoren dazu führen, dass eine Jugendliche oder ein Heranwachsender eine Straftat begeht, auf die wegen fehlender oder erheblich eingeschränkter Schuld nicht mit Strafe reagiert wird (§§ 20, 21 StGB). Das Gesetz hält die Reaktion der Maßregeln der Besserung und Sicherung bereit.

Hinsichtlich der Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden (Kinder können wegen der Strafmündigkeitsgrenzen hier keine Beachtung finden) stellt sich das Problem, dass die Maßregelvollzugsgesetze der Länder überwiegend keine Sonderregelung zum Jugendmaßregelvollzug enthalten. Auch muss die Vereinbarkeit von Maßregeln der Besserung und Sicherung mit dem Erziehungsgedanken eine zentrale Rolle spielen, was in der Umsetzung eines Maßregelvollzuges für Jugendliche und Heranwachsende diesen vor praktische Herausforderungen stellt.

---

<sup>5</sup> Vgl. Höynck et al. 2016, S. 219

<sup>6</sup> Vgl. Höynck, Ernst 2018, S. 685

<sup>7</sup> Vgl. Franzke 2015, S. 118

<sup>8</sup> Vgl. Höynck, Ernst 2018, S. 685

<sup>9</sup> Vgl. Frommel: 2015, S. 109



Darüber hinaus kommt bei der Unterbringung im Maßregelvollzug der Prognosestellung zur Gefährlichkeit einer Täterin oder eines Täters eine entscheidende Bedeutung zu. Da es für die Prognosestellung nicht ausreicht festzustellen, dass lediglich die Möglichkeit weiterer Strafbarkeit besteht, sondern es sich um eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades handeln muss<sup>10</sup>, ist die Prognoseerstellung für Jugendliche und Heranwachsende schwierig, da nicht auf eine umfangreiche soziobiographische Datenbasis zurückgegriffen werden kann.

Die Unterschiede in den Voraussetzungen von § 3 JGG und den Vorschriften §§ 20, 21 StGB bestehen im Kern darin, dass die Verantwortlichkeit gem. § 3 JGG wegen Mängeln im Reifungsprozess durchaus fehlen kann<sup>11</sup>, während ein vom Reifungsprozess unabhängiger psychopathologischer Zustand durchaus vorliegen kann, der als nicht oder nur mangelhaft ausgleichsfähig beurteilt wird. In diesen Fällen kommen die Vorschriften §§ 20, 21 StGB zur Anwendung. Auch ein solcher Weg ist nicht beschreibbar, wenn eben jener psychopathologische Zustand nicht vorliegt.

Deshalb zeigt sich das Phänomen insbesondere deshalb so vermeintlich unberechenbar, weil es um Jugendliche und Heranwachsende geht, die „(...) zur Zeit der Tat nach der sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht einer Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“<sup>12</sup>.

## Psychiatrie

Ein weiterer empirischer Befund ist, dass bei Kindern und Jugendlichen in stationären und teilstationären Einrichtungen die Häufigkeit psychischer Störungen hoch ist, was sich daran zeigt, dass ein großer Anteil dieser Kinder und Jugendlichen sich in fortgesetzter ambulanter oder wiederkehrend in stationärer psychiatrischer Behandlung befindet. Dölitzsch et al. (2014) ermittelten bei sechs bis 25-jährigen Heranwachsenden aus Schweizer sozialpädagogischen (Heim-)Einrichtungen eine Prävalenz psychischer Störungen von 74 %, wobei 60 % die Kriterien für mehrere Diagnosen erfüllten<sup>13</sup>. Fraglich ist, ob die Entwicklung einer Lebensperspektive für Jugendliche und Heranwachsende in einer psychiatrischen Klinik möglich ist, in der ein Aufenthalt i. d. R. nicht so langfristig ist, dass eine solche tragfähige Perspektive inklusive aller zu leistenden sozialpädagogischen Flankierungen erarbeitet werden kann.

In der Praxis wechseln sich die Behandlungs- und Betreuungssettings also ab. Eine Studie zur Situation stationär psychiatrisch behandelter Kinder und Jugendlicher zeigt, dass für einen großen Anteil der Entlassenen im Anschluss an den stationären Aufenthalt eine Jugendhilfemaßnahme indiziert ist<sup>14</sup>, in der diese Jugendlichen dann oft nicht lange haltbar sind.

## Jugendhilfe

Dieser bislang wenig aussichtsreiche Befund zu den Möglichkeiten, sog. Systemsprenger/innen bedarfsgerecht zu versorgen, führt zur nächsten Säule in einem stark gegliederten deutschen Sozialleistungssystem.

---

<sup>10</sup> Vgl. Fischer 2011, § 63 Rn. 15

<sup>11</sup> Vgl. Eisenberg 2014: § 3 Rn. 33

<sup>12</sup> Vgl. JGG § 3, S. 1

<sup>13</sup> Vgl. Dölitzsch et al., 2014, S. 140-150

<sup>14</sup> Vgl. Beck & Warnke 2009, S. 57-67



Wie können also Kinder, Jugendliche und Heranwachsende mit einem tendenziell dissozialem Verhalten, das jenseits aller strafrechtlichen, ordnungsrechtlichen oder gefahrenabwehrrechtlichen (Sanktions-)möglichkeiten liegt, bedarfsgerecht versorgt werden? Es braucht klar auch die Expertise der Jugendhilfe.

Schnell drängt sich die Idee auf, die stationäre Jugendhilfe könne hier der Rettungsanker sein. Allerdings verbirgt sich hinter dem, was die stationäre Jugendhilfe inhaltlich leisten kann, ein juristisches Dilemma. Zwar sieht § 27 Abs. 3 SGB VIII vor, dass „Hilfe zur Erziehung (...) insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen“ [umfasst] und sich also somit die (grundsätzlich pädagogischen) Leistungen der Jugendhilfe auch therapeutischer Methodiken bedienen können. Nicht Gegenstand der Jugendhilfe nach dem SGB VIII ist regelhaft jedoch eine medizinisch-psychiatrische Behandlung. Solche Leistungen der medizinischen Rehabilitation sind vorrangig zu Lasten der Krankenkassen nach dem SGB V in Anspruch zu nehmen. Eine Verknüpfung dieser Systeme ist gesetzlich nicht vorgesehen. Daher können medizinische Leistungen zur Behandlung gesundheitlicher Störungen im Rahmen einer stationären Jugendhilfemaßnahme nicht erbracht werden.

### **Neue Herausforderung auch in Jugendstrafanstalten**

Stelly und Thomas (2018) beschreiben in ihrer Evaluation des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs, dass sich „bei 18 % der Jugendstrafgefangenen des Zugangsjahres 2015 nach dem Aktenstudium Hinweise [auf](...) mindestens eine behandlungsbedürftige, in der ICD-10 klassifizierte psychische Störung“ fanden.<sup>15</sup> Der Befund bleibt auch bestehen, wenn man von erwartungsgemäßen Verhaltensstörungen bei Straftäterinnen und Straftätern absieht. Gleichzeitig ist die Rückfallrate nach vollstreckter Jugendstrafe im Bundesdurchschnitt seit Jahren unverändert hoch. Auch hier zeigt sich das Erfordernis, innovative Ideen im Umgang mit Jugendlichen und Heranwachsenden im Vollzugsalltag zu ermöglichen. Ein Beispiel ist die intramurale psychiatrische Abteilung in der Justizvollzugsanstalt Neumünster (Schleswig-Holstein), die im Oktober 2016 als tagesklinisches Modellprojekt eröffnet wurde.<sup>16</sup>

### **Polizei**

Im alltäglichen Umgang mit Normabweichung ist die Polizei als Akteur i. S. d. Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständig. Belässt man die Betrachtungen bei Voranstellung dieser Aufgabe, fehlt einer der wichtigsten Aspekte polizeilichen Handelns mit normabweichenden Jugendlichen. Zum einen hat die Polizei im Ermittlungs- und Jugendstrafverfahren das Recht und die Pflicht des ersten Zugriffs. Zum anderen ist insbesondere der Blick auf die im Vorfeld eines Strafverfahrens Beteiligten wichtig. So sieht § 38 Abs. 3 S. 1,2 JGG vor, dass ein Vertreter oder Vertreterin der Jugendgerichtshilfe (i. d. R. Fachkräfte der Sozialen Arbeit) zum frühestmöglichen Verfahrenszeitpunkt beteiligt werden soll. Konkret muss die Arbeit der Jugendbeauftragten der Polizei, die die polizeilichen Maßnahmen koordinieren und (je nach Bundesland) Ansprechpartner/innen für alle Fragen rund um Jugendkriminalität sind, hervorgehoben werden.

<sup>15</sup> Vgl. Stelly & Thomas 2018, S. 29-30

<sup>16</sup> Ausführlich beschrieben in: Schulte-Ostermann & Huchzermeier (2019): Gefängnispsychiatrie zwischen Bedarf und Wirklichkeit: Die psychiatrische Tagesklinik in der JVA Neumünster in: RPsych Rechtspsychologie, Seite 42 - 60 RPsych, Jahrgang 5



## Einige Ideen

Jedes System hat Wissen. Dieses zu bündeln und im Austausch zu bleiben ist als eine integrierende strukturelle Maßnahme auf der Metaebene eine Perspektive.

Das kann auf der Meso- und Makroebene zahlreiches bedeuten.<sup>17</sup> So kann sicherlich behördenübergreifende Kooperation Informationsdefizite und vermeintlich fachliche Gegenläufigkeit (z. B. zwischen Polizei, Straffälligenhilfe und Jugendhilfe) aufgreifen. Praktisch können hier z. B. moderierte Fortbildungsveranstaltungen mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus den jeweiligen Behörden sehr sinnvoll sein. Ein zentraler Gedanke ist die Kooperationsmöglichkeit zwischen Polizei und Sozialer Arbeit.

Auch der juristische Befund aus dem Absatz „Jugendhilfe“ zeigt die Notwendigkeit zu interdisziplinärer Kooperation auf, da die Grenzen des Rechts hier auf der Hand liegen<sup>18</sup>. Vorschläge, um die Lücke in der Versorgung zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe zu schließen, machen z. B. Jörns-Presentati und Groen (2019) mit der Idee einer kooperativen Versorgung belasteter junger Menschen<sup>19</sup>.

Für den Bereich des Jugendstrafvollzugs muss gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen werden. Das erfordert zum einen Aufmerksamkeit für Veränderungen der Häftlingspopulation, zum anderen Aufmerksamkeit für gesellschaftliche und politische Veränderungen (Radikalisierung), die sich auch im Vollzugsalltag finden. Oft gehen Störungsbilder mit Radikalisierungstendenzen einher. Für die praktische Arbeit im Umgang mit Systemsprengerinnen und Systemsprengern bedeutet das ein funktionierendes Schnittstellen-Management und einen regen, konzentrierten und moderierten Austausch der beteiligten Behörden sowie Akteurinnen und Akteuren, jenseits fachlicher Unwägbarkeiten zu implementieren und zu verstetigen.

Schließlich dürfen sich Forschung und Praxis einander nicht verwehren und sind zur Kooperation aufgerufen. Das bedeutet auch, dass der Wirkungsforschung deutlich mehr Gewicht zukommen muss (was letztlich häufig mangelnde Finanzierungsmöglichkeiten für Evaluationen verhindern).

Das gilt nicht nur für ambulante Maßnahmen der Jugendhilfe, sondern insbesondere für stationäre Interventionen wie den Jugendstrafvollzug oder den Maßregelvollzug. Eine begleitende Empirie zur Gefangenenpopulation und Soziodemographie der Gefangenen ermöglicht eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung bestehender Behandlungsmaßnahmen. Insbesondere die qualitative Forschung bietet hier methodisch großes Potential. Um das auf der Handlungsebene gewährleisten zu können, sind sicherlich auch Fachhochschulen gefragt, sich hier deutlich mehr einzubringen. Zusammenfassend zeigt sich, dass eine Vielzahl an Institutionen, Akteurinnen und Akteuren und Systemen in Kooperation verhindern können, dass eine Risikogruppe konstruiert wird; wobei dies durch die Anerkennung gesellschaftlicher Entwicklung und fachlich adäquater Reaktionen gelingen kann<sup>20</sup>. Die Vielgestaltigkeit des Phänomens darf kein Grund für Hilflosigkeit sein.

---

<sup>17</sup> Anm.: Einiges wird in einigen Bundesländern bereits in Anfängen praktiziert.

<sup>18</sup> Ausführlicher Bongartz 2018

<sup>19</sup> Ausführlich Jörns-Presentati, A. & Groen, G. (2019). Die Lücke schließen. Zur kooperativen Versorgung belasteter junger Menschen zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe. *Sozialpsychiatrische Informationen*, 49 (3), 13-17

<sup>20</sup> Anm.: Punitiv Reaktionen bewähren sich regelhaft nicht.



## Literaturverzeichnis

- Bongartz, B.: Jenseits der Ordnung? Herausforderungen im Umgang mit systemangrenzenden Jugendlichen zwischen Straffälligenhilfe, Psychiatrie und Jugendhilfe, In: Forum Strafvollzug 67 (2018), 5, S. 342-343
- Dölitzsch, C., Fegert, J., Künstler, A., Kölch, M., Schmeck, K. & Schmidt, M. (2014). Mehrfachdiagnosen bei Schweizer Heimjugendlichen, *Kindheit und Entwicklung* 23, 140-150, <https://doi.org/10.1026/0942-5403/a000140>
- Eisenberg, U. (2014). *Jugendgerichtsgesetz. Kommentar*, 17. Aufl. München: C.H. Beck
- Fischer, T. (2011). *Strafgesetzbuch. Kommentar*, 58. Aufl. München: C.H. Beck
- Franzke, K.: Der „Warnschussarrest“ nach § 16a JGG, BRJ 02/2015,118
- Frommel, M. (2015). Symbolisches Strafrecht, In: *Vorgänge. Sonderheft Reflexhaftes Strafrecht*, 4/2015, S. 107-114
- Jörns-Presentati, A. & Groen, G. (2019). Die Lücke schließen. Zur kooperativen Versorgung belasteter junger Menschen zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe. *Sozialpsychiatrische Informationen*, 49 (3), 13-17.
- Höynck, T.; Ernst, S.; Klatt, T.; Baier, D.; Treskow, L.; Bliesener, T.; Pfeiffer, C.: Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a JGG); Abschlussbericht im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Wissenschaftlicher Verlag Berlin, Berlin (2016), S. 219, [http://www.bmjj.de/DE/Ministerium/ForschungUndWissenschaft/JGG/JGG\\_Evaluation\\_Abschlussbericht.pdf%3F\\_blob%3DpublicationFile%26v%3D1](http://www.bmjj.de/DE/Ministerium/ForschungUndWissenschaft/JGG/JGG_Evaluation_Abschlussbericht.pdf%3F_blob%3DpublicationFile%26v%3D1) (Abruf 27.4.2020)
- Höynck T., Ernst S. (2018) Jugendarrest. In: Dollinger B., Schmidt-Semisch H. (Hrsg.) *Handbuch Jugendkriminalität*. Springer VS, Wiesbaden S. 669-689
- Kluge, F. (2002). *Etymologische Wörterbuch der deutschen Sprache*, 24. Aufl., Berlin und New York: De Gruyter
- Lösel, F., Stemmler, M., Beelmann, A. & Jaurisch, S. (2007). Universelle Prävention dissozialen Verhaltens im Vorschulalter, In: Löser, F., Bender, D. & Jehle, J.-M.: *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik*, Mönchengladbach: Forum Verlag S. 357-377
- Schulte-Ostermann, M., Huchzermeier, C.: Gefängnispsychiatrie zwischen Bedarf und Wirklichkeit: Die psychiatrische Tagesklinik in der JVA Neumünster, In: *RPsych Rechtspsychologie*, Seite 42-60 *RPsych*, Jahrgang 5 (2019), Heft 1, ISSN print: 2365-1083, ISSN online: 2365-1083, <https://doi.org/10.5771/2365-1083-2019-1-42>
- Stelly, W. & Thomas, J. (2018). Evaluation des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg, Bericht 2015/2016. Adelsheim
- Stemmler, M., Wallner, S., & Link, E. (2017). Risikofaktoren für die Entwicklung dissozialen Verhaltens in der Kindheit und Jugend, In: Herrmann, D. & Pöge, A.: *Kriminalsoziologie*, Baden-Baden: Nomos, S. 247-261



## Impressum

Juli 2020

### Herausgeber

Stiftung SPI

Sozialpädagogisches Institut Berlin »Walter May«

Gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin

Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.

Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

### Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Dr. Birgit Hoppe, Vorstandsvorsitzende/Direktorin

info@stiftung-spi.de

### Redaktion

Stiftung SPI

Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz

Mauri Paustian

Frankfurter Allee 35 – 37

10247 Berlin

+49.0.30 44 90 15 4

+49.0.30 44 90 16 7 fax

clearingstelle@stiftung-spi.de

www.stiftung-spi.de/projekte/clearingstelle

Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin

### Verfasserin

Prof. Dr. Bärbel Bongartz, Kriminologin, Professorin für Kriminologie an der IUBH, Internationale Hochschule am Standort Hamburg, b.bongartz@iubh-dualesstudium.de

Das Infoblatt erscheint mehrmals im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.

Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.

Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend  
und Familie

be  Berlin

Stiftung SPI  
Lebenslagen, Vielfalt &  
Stadtentwicklung

